

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879. (Ausgegeben und versendet am 30. April 1879.) Nr. 3.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. Februar 1879,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Stupnica zu dem Sprengel des städtisch-delegirten
Bezirksgerichtes Sambor in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 18. Februar 1879, Nr. 23.)

Die Gemeinde Stupnica, welche mit der durch die Ministerial-Verordnung vom 29. Jänner 1878 (R. G. Bl. Nr. 15), dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Sambor überwiesenen Gemeinde Kolowanie eine Katastralgemeinde bildet, wird im Nachhange obiger Verordnung aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Podbuz ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Sambor zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1879 in Wirksamkeit.

Glaser m. p.

Auszug aus der Erklärung der österreichisch-ungarischen und der französischen
Regierung vom 5. Jänner 1879,

betreffend die Verlängerung des Schifffahrts-, Consular-, Verlassenschafts- und literarischen
Vertrages vom 11. December 1866.

(Reichsgesetzblatt vom 19. Februar 1879, Nr. 24.)

Der Schifffahrtsvertrag, die Consularconvention, die Convention über die Behandlung der in einem der beiden Staaten hinterbliebenen Verlassenschaften der Unterthanen des anderen Staates, die Convention zum Schutze des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst,

welche am 11. December 1866 zwischen Frankreich und Oesterreich-Ungarn abgeschlossen worden sind, verbleiben in Kraft bis zum Abschlusse einer neuen Handelsvereinbarung oder bis zum Ablaufe des auf die Kündigung des erwähnten Vertrages oder der erwähnten Conventionen seitens einer der beiden Regierungen folgenden Jahres.

Auszug aus der provisorischen Handels-Convention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879.

(Abgeschlossen zu Wien am 20. Jänner 1879, ratificirt zu Wien am 31. Jänner 1879, in den beiderseitigen Ratificationen ausgetauscht zu Wien am 18. Februar 1879.)

(Reichsgesetzblatt vom 19. Februar 1879, Nr. 25.)

Artikel I.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile sichern sich gegenseitig in Allem, was die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr betrifft, die Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation zu.

Erklärung.

Bei der Unterzeichnung der am heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossenen provisorischen Handelsconvention hat der unterfertigte französische Botschafter über Auftrag seiner Regierung erklärt, daß bezüglich der nach Frankreich eingeführten Weine die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation diejenige ist, welche Spanien und Italien zugestanden ist und wonach die fremden Weine bei ihrer Einfuhr nach Frankreich dem Zollsätze von drei Francs fünfzig Centimes per Hektoliter unterliegen.

Der unterfertigte Minister des Aeußern Seiner Majestät des Kaisers und Königs hat von dieser Erklärung Act genommen und seinerseits erklärt, daß in der Fassung des Artikels I der oberwähnten provisorischen Handelsconvention die Worte „Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr“ in ihrem weitesten Sinne zu nehmen sind, und daß die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation den Unterthanen und den Provenienzen der beiden Länder unter allen Umständen und in allen Beziehungen, welche Handelsgeschäfte betreffen, zugesichert ist, wobei übrigens wohlverstanden ist, daß der allgemeine Grundsatz, wonach von der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt sind oder künftig gewährt werden, ausgeschlossen sind, keinen Eintrag erleidet.

Urkund dessen haben die Unterfertigten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, am 20. Jänner 1879.

(L. S.) Andrássy m. p.

(L. S.) Vogüé m. p.

Im XI. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 26 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Februar 1879, zur Vollziehung der Handelsconvention mit Frankreich vom 20. Jänner 1879, enthalten.

Im XIV. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 35 die provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1879, betreffend die Abhaltung von Befähigungsprüfungen für Candidaten landwirthschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen und mittleren landwirthschaftlichen Schulen, ferner für Candidaten forstwirthschaftlicher Lehrerstellen an Waldbauschulen und mittleren forstwirthschaftlichen Schulen, und unter

Nr. 36 die provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums einvernehmlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1879, betreffend die Befähigungsprüfungen für das Lehramt des Obst- und Weinbaues und Kellerwirthschaft an Obst- und Weinbauschulen oder an solchen Ackerbauschulen, welche für diesen Gegenstand eigene Lehrer bestellen, enthalten.

**Verordnung des Handelsministeriums vom 12. März 1879,
betreffend die Veröffentlichung von Refactien und sonstigen Begünstigungen im Güterverkehre
auf Eisenbahnen,**

(Reichsgesetzblatt vom 16. März 1879, Nr. 38.)

In Durchführung des Artikels 15 des Handelsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1879) und auf Grund der §§. 4, 7, 66 und 77 der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852) werden die nachstehenden Anordnungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. April 1879 an dürfen von den Verwaltungen der Eisenbahnen, welche im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegen sind, weder im internen noch im internationalen Güterverkehr irgend welche Tarifiermäßigungen in der Form von Rückvergütungen (Rabatten, Refactien u. dgl.) ohne vorherige Veröffentlichung in Wirksamkeit gesetzt werden.

Die Veröffentlichung hat durch Kundmachung in einem dazu vom Handelsministerium bezeichneten periodischen Blatte zu erfolgen.

Erst am dritten Tage nach dem Datum des Blattes, welches die betreffende Kundmachung bringt, dürfen die in derselben enthaltenen Begünstigungen in Anwendung kommen. Eine Anwendung dieser Begünstigungen auf Sendungen, welche vor Ablauf dieser Frist aufgegeben waren, ist untersagt.

§. 2.

Die im §. 1 erwähnte Kundmachung muß enthalten:

1. Die Bezeichnung der Artikel, für welche die Begünstigung gewährt wird;
2. die Bezeichnung der beteiligten in- und ausländischen Auf- und Abgabestationen, je nach Umständen mit Angabe der Route;
3. die Bezeichnung der Tarife, welche hiedurch berührt werden;
4. die Natur der Begünstigung, und zwar sofern ein Preisnachlaß geboten wird, unter ziffermäßiger Angabe, sowohl des bestehenden Gesamtpreises, als des Nachlasses;
5. die Dauer der Begünstigung;
6. etwaige besondere Bedingungen;

7. die Firma der Bahnunternehmung, beziehungsweise aller beteiligten inländischen und gemeinsamen (d. h. österreichischen und ungarischen) Bahnunternehmungen, in deren Namen die Veröffentlichung geschieht.

§. 3.

Die vor dem 1. April 1879 gewährten und an diesem Tage noch in Wirksamkeit stehenden Begünstigungen aller Art, sowohl im internen als internationalen Güterverkehre sind von den Verwaltungen der Eisenbahnen, welche im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder gelegen sind, sowohl für ihre eigenen als auch für die in ihrem Betriebe stehenden fremden Linien in einem oder mehreren Verzeichnissen mit den im §. 2 vorgezeichneten Angaben zusammenzufassen.

Die Verzeichnisse für den Verkehr mit dem Deutschen Reiche sind längstens bis 30. April 1879 an die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen einzusenden und von derselben in dem im §. 1 erwähnten Blatte ehestens zu veröffentlichen.

Die übrigen Verzeichnisse sind längstens bis 15. Mai 1879 bei der genannten Behörde einzureichen und bei derselben zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

§. 4.

Die einem Versender unter gewissen Bedingungen eingeräumten Begünstigungen (§. 1) sind jedem Versender, welcher die gleichen Bedingungen eingeht, über Anmeldung zu gewähren.

Für einen solchen zweiten oder weiteren Versender wirkt die Begünstigung nicht nur vom Tage seiner Anmeldung an, sondern auch zurück auf alle von ihm in der dem ersten Begünstigten eingeräumten Periode etwa schon zur Aufgabe gebrachten derartigen Sendungen mit der alleinigen Beschränkung, daß sich diese Rückwirkung nur bis zum Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung erstrecken kann.

Beschwerden über die nicht entsprechende Handhabung dieser Vorschriften sind, insoferne sie sich auf Handlungen oder Unterlassungen der Centralverwaltungen der Bahnen beziehen, an die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen zu richten.

Diese Behörde hat in erster Instanz zu entscheiden, ob eine etwa in Betreff eines aufzuliefernden Minimalquantums oder in anderer Richtung gestellte besondere Bedingung (§. 2, Punkt 6) nicht als eine persönliche, der Rechtswirksamkeit entbehrende Begünstigung aufzufassen sei.

§. 5.

Auf die zu öffentlichen und zu Wohlthätigkeitszwecken gewährten Begünstigungen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Der königl. ungarische Communicationsminister, mit welchem diesfalls das Einvernehmen gepflogen wurde, trifft unter Einem die gleiche Anordnung für die Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone.

Chlumecny m. p.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels v. 17. März 1879,
betreffend die Zollbehandlung von Mustern französischer Handelsreisender, dann den Muster-
und Markenschutz, sowie den Gewerbebetrieb französischer Staatsangehöriger in Oesterreich-
Ungarn.

(Reichsgesetzblatt vom 19. März 1879, Nr. 39.)

Im Nachhange zu der Verordnung vom 18. Februar 1879, betreffend die Vollziehung der Handelsconvention mit Frankreich v. 20. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 26), wird im Einvernehmen mit den königl. ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels verordnet, wie folgt:

1. Muster, welche von Handelsreisenden französischer Häuser nach Oesterreich-Ungarn eingebracht werden, sind nach dem Grundsätze der Meistbegünstigung zollfrei unter den bestehenden Bedingungen zuzulassen.

2. Die auf die Angehörigen fremder meistbegünstigter Staaten anwendbaren Bestimmungen über den Antritt und Betrieb von Gewerben, dann über Marken- und Musterschutz haben auch gegenüber französischen Staatsangehörigen in Anwendung zu kommen.

Der von französischen Staatsangehörigen bereits früher in Oesterreich-Ungarn erworbene Marken- und Musterschutz behält seine Wirksamkeit während der Dauer der Convention vom 20. Jänner 1879, ohne daß es neuerlicher Registrirungen der betreffenden Marken und Muster bedarf.

In Zukunft haben Registrirungen von Muster und Marken französischer Staatsangehöriger ebenso wie jene anderer meistbegünstigter Nationalen, sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Prezis m. p.

Chlumecky m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 17. März 1879,
betreffend die Einführung des Worttarifes für den inländischen Telegraphenverkehr der
österreichisch-ungarischen Monarchie.

(Reichsgesetzblatt vom 19. März 1879, Nr. 40.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1879 und in Folge Einvernehmens zwischen dem k. k. und dem königl. ungarischen Handelsministerium hat für den inländischen Telegraphenverkehr der österreichisch-ungarischen Monarchie vom 1. April 1879 an, folgender Gebührentarif in Wirksamkeit zu treten:

1. Für gewöhnliche Telegramme wird ohne Rücksicht auf die Entfernung an Beförderungsgebühren erhoben:

- a) eine Grundlage von 24 kr. ö. W.,
- b) eine Worttaxe von 2 kr. ö. W. für jedes Wort.

Diese Gebühren werden für Local-, d. i. solche Telegramme, welche zwischen Telegraphenstationen desselben Ortes gewechselt werden, auf die Hälfte ermäßigt und wird demnach für derlei Telegramme erhoben:

- a) eine Grundtaxe von 12 kr. ö. W.,
- b) eine Worttaxe von 1 kr. ö. W.

2. Für Telegramme, welche bei solchen Eisenbahn-Telegraphenstationen zur Aufgabe gebracht werden, in deren Standorte sich auch ein Staats-Telegraphenamte befindet, ist vom Aufgeber ein Gebührensuschlag von 1 kr. ö. W. für jedes Tarwort zu entrichten. Dieser Zuschlag kommt jedoch bei Localtelegrammen nicht zur Erhebung.

3. Für vorauszubehaltende Antworttelegramme wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegrammes von 10 Worten erhoben.

Soll eine größere oder kleinere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist dieselbe im Eingange des Ursprungstelegrammes anzugeben und die dieser Wortzahl entsprechende Gebühr zu bezahlen.

Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden.

4. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

5. Für jede Bervielfältigung eines Telegrammes, welches an mehrere Empfänger nach demselben Orte befördert werden soll, werden bei Telegrammen bis zu 100 Worten oder einen Theil derselben 24 kr. ö. W. berechnet und der Beförderungsgebühr hinzugeschlagen.

Der Berechnung dieses Zuschlages wird die gesammte Tarwortzahl des Telegrammes, sämtliche Adressen eingeschlossen, zu Grunde gelegt.

6. Für die Auswechslung eines Telegrammes mit einem in See befindlichen Schiffe durch Vermittlung eines Seetelegraphenamtes (Semaforenstation) wird eine Zuschlagsgebühr von 6 kr. ö. W. für jedes Tarwort erhoben.

7. Für die Rückmeldung der Unbestellbarkeit eines Telegrammes, welche dem Aufgeber in jedem Falle unter kurzer Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit zugestellt werden wird, hat derselbe eine fixe Gebühr von 24 kr. ö. W. zu entrichten.

8. Wenn sich bei Berechnung der Gesamtgebühren eines Telegrammes Kreuzerbruchtheile ergeben, so wird bei der Aufgabe anstatt des Bruchtheiles ein ganzer Kreuzer erhoben werden.

Gleichzeitig mit der Einführung des Telegraphen-Worttarifes werden in den bisherigen Bestimmungen für den telegraphischen Verkehr nachstehende Abänderungen stattfinden:

1. Die Telegraphengebühren, welche gegenwärtig auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Juli 1873 mittelst Staats-Telegraphenmarken zu frankiren sind (R. G. Bl. Nr. 127, Stück XLV, v. J. 1873), werden vom 1. April 1879 angefangen, wieder bei der Aufgabe der Telegramme bar eingehoben werden.

2. Von demselben Tage an ist die Frankirung der Telegraphengebühren mittelst Staats-Telegraphenmarken nicht mehr gestattet; diese letzteren können bis 30. April d. J. bei den Telegraphenstationen gegen Bargeld umgewechselt werden.

Von diesem Zeitpunkte an und bis zum letzten Juni 1879 kann die Umwechslung der Telegraphenmarken bei den k. k. Telegraphen-Bezirkscaffen in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Czernowitz, Linz, Innsbruck, Graz, Triest und Zara, vom 1. Juli bis 30. September 1879 an hingegen nur mehr bei der k. k. Telegraphen-Hauptcasse in Wien unentgeltlich gegen den entfallenden Werthbetrag erfolgen.

Nach dem 30. September 1879 findet weder eine Einlösung noch eine Vergütung bezüglich der außer Gebrauch gesetzten Telegraphen-Markenwerthe statt.

3. Die Annahme und Beförderung zehnwortiger Telegraphen-Notizi mit ermäßigter Tare wird mit Ende März 1879 eingestellt.

4. Ueber die vom 1. April 1879 an zur Aufgabe gelangenden Telegramme und die dafür erhobenen Gebühren wird dem Aufgeber nur über sein ausdrückliches Verlangen und gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr von 5 kr. ö. W. ein Aufgabeschein ausgestellt werden.

5. Um die Absendung von Telegrammen auch den Bewohnern jener Ortschaften zu erleichtern, woselbst keine Telegraphenstation besteht, wird gestattet, daß die Telegraphengebühren

für solche Telegramme, welche mittelst der Post an die nächste Telegraphenstation zum Zwecke der telegraphischen Beförderung eingeschickt werden sollen, durch Aufkleben von Briefmarken im tarifmäßigen Betrage auf der Originalniederschrift des Telegrammes entrichtet werden dürfen. Derartige Telegramme sind bei dem Aufgabepostamte als frankirte Briefe zur Aufgabe zu bringen.

Die übrigen, derzeit geltenden Bestimmungen und beziehungsweise Tarife für den in- und ausländischen Telegraphenverkehr bleiben bis zur allfälligen Abänderung auch fernerhin in Kraft.

Chlumecky m. p.

**Verordnung des Handelsministeriums vom 21. März 1879,
betreffend die Einführung des Worttarifes für den telegraphischen Verkehr zwischen
Österreich-Ungarn und Deutschland.**

(Reichsgesetzblatt vom 27. März 1879, Nr. 41.)

In Folge Vereinbarung eines neuen Telegraphen-Uebereinkommens zwischen den Telegraphenverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und jener Deutschlands ddo. Wien den 2. Februar 1879, haben für den telegraphischen Verkehr zwischen den österreichisch-ungarischen Telegraphenstationen und den Telegraphenstationen des Deutschen Reiches vom 1. April 1879 an, folgende Bestimmungen und Tarife in Wirksamkeit zu treten:

1. Die Gebühren für die zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits und Deutschland andererseits gewechselten Telegramme werden einheitlich festgesetzt, wie folgt:

Es wird erhoben:

Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen	
a) eine Grundtaxe	
in Oesterreich-Ungarn von	fl. 0·24
in Deutschland von	M. 0·40
b) eine Worttaxe	
in Oesterreich-Ungarn von	fl. 0·06
in Deutschland von	M. 0·10

2. Für das vorauszubehaltende Antworttelegramm wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegrammes von 10 Worten berechnet.

Soll eine größere oder kleinere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist die Wortzahl im Text des Ursprungs-Telegrammes anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden.

Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

Für jede Bervielfältigung eines Telegrammes, welches an mehrere Empfänger nach demselben Orte befördert werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten fl. 0·24 beziehungsweise M. 0·40 und bei längeren Telegrammen für jede weitere Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben fernere fl. 0·24 beziehungsweise M. 0·40 zu entrichten.

Der Berechnung dieser Zuschlagsgebühr wird die gesammte Taxewortzahl, sämtliche Adressen eingeschlossen, zu Grunde gelegt.

Für die Auswechslung eines Telegrammes mit Schiffen in See durch Vermittlung eines See-Telegraphenamtes wird eine Zuschlagsgebühr von fl. 0·06 beziehungsweise M. 0·10 für jedes Wort erhoben.

3. Bleibt ein Telegramm unbestellbar, so meldet das Ankunftsamt dies an das Aufgabeamt unter kurzer Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit zurück. Diese Unbestellbarkeitsmeldung wird dem Aufgeber gegen Erlegung eines Betrages von fl. 0·24, beziehungsweise M. 0·40 zugestellt.

In allen anderen Beziehungen gelten für den Telegraphenverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland die Bestimmungen des jeweilig in Kraft befindlichen internationalen Telegraphenvertrages.

Chlumecky m. p.

Rundmachung des Gesamtministeriums vom 26. März 1879,
in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 30. August 1878, wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) die Gewährung der Portofreiheit für gewisse Correspondenzen gestattet wird.

(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 44.)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß der Reichsrath der durch die kaiserliche Verordnung vom 30. August 1878 (R. G. Bl. Nr. 117) getroffenen Verfügung, wodurch mit Beziehung auf §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) für gewisse Correspondenzen und Fahrpostsendungen die Gewährung der gebührenfreien Benützung der Postanstalt gestattet wird — die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt hat.

Stremayr m. p.	Caaffe m. p.	Glafer m. p.	Chlumecky m. p.
Pretis m. p.	Horst m. p.	Biemiałkowski m. p.	Mannsfeld m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1879,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Kłoty-Potok in Ost-Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 45.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Stanislaw für die Gemeinden:

- a) Hubin, Kościelniki, Kośmierzyn, Leszczańce, Pochowa, Kłoty-Potok, Rusiłów, Scianka, Stomorochy, Snowidów, Sokółow, Sokulec, Wozikó, Zubrzec;
- b) Koropiec, Przewoziec, Nowosiółka Koropiecka, Ostra, Zalesie Koropieckie;
- c) Łuka, Monaster, Unisz, ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Kłoty-Potok errichtet.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden die unter a) genannten Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Buczaczy, die unter b) genannten Gemeinden aus jenem des Bezirksgerichtes Łumacz und die unter c) genannten Gemeinden aus jenem des Bezirksgerichtes Oubryn und auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Kolomea aus.

Glafer m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1879,
betreffend die Auflassung des Bezirksgerichtes Jasłowiec in Ost-Galizien.
(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 46.)**

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird das Bezirksgericht Jasłowiec aufgelassen und werden die dem Sprengel desselben zugehörigen Gemeinden den Sprengeln der nachbenannten Bezirksgerichte zugewiesen und zwar:

- a) jenem des Bezirksgerichtes Czortków:
die Gemeinden Polowce, Krzywokufa, Panszówka, Bazar, Dzuryn und Stobudka ad Dzuryn;
- b) jenem des Bezirksgerichtes Buczacz und auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) dem Sprengel des Kreisgerichtes Stanislaw:
die Gemeinden Jasłowiec, Cwitowa, Nzeplńce, Pomorce, Zaleszczyki male, Przedmieście, Browary, Dłhowiec, Nowosiółka, Duliby, Znibrody, Trybuchowce, Pyszłowce;
- c) jenem des Bezirksgerichtes Łuste:
die Gemeinden: Beremiany mit Stara, Głęboka, Burałówka, Stobódka, Capowce, Popowce, Sadki, Łatacz mit Stary Bidhniec, Swierzłowce, Chmielowa, Drohiczówka und Koszówce.

Der Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung wird nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden.

Glaser m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1879,
betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Bezirksgerichtes von Uscieczko nach Łuste,
dann die Zuweisung mehrerer Gemeinden zu dem Gerichtsbezirke von Zaleszczyki in
Ost-Galizien.**

(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 47.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird der Amtssitz des Bezirksgerichtes von Uscieczko nach Łuste verlegt.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Łuste, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden aus dem Sprengel des dormaligen Bezirksgerichtes Uscieczko die Gemeinden Torstke mit Stare Czercze, Niepoczęcie und Drania, Uhrynkowce, Błyszczanka, Myszków und Iwanie aus, und werden dem Sprengel des Bezirksgerichtes Zaleszczyki zugewiesen.

Glaser m. p.

Gesetz vom 30. März 1879,

durch welches das vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 63), betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, abgeändert wird.

(Reichsgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 48.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

A r t i k e l I.

Das Gesetz vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 63), betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§. 1.

Die Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, deren Wohnsitz mehr als acht Kilometer von dem Amtssitze des betreffenden Landes- oder Bezirksschulrathes entfernt ist, erhalten aus Staatsmitteln die ihnen durch den Besuch der Sitzungen erwachsenden Reise- und Zehrungsauslagen.

§. 2.

Das Ausmaß dieser Vergütung bestimmt nach Einvernehmen der betreffenden Landeschulbehörde der Unterrichtsminister; es dürfen aber die Reisekosten den Betrag von 1 fl. pr. acht Kilometer und die Zehrungskosten den Betrag von 1 fl. 50 kr. für jeden halben Tag nicht übersteigen.

§. 3.

Auf die Zehrungs- und Reisekosten, welche den Bezirksschulinspectoren und jenen Mitgliedern, die zu den verstärkten Bezirksschulräthen beizuziehen sind, durch den Besuch der Sitzungen erwachsen, hat dieses Gesetz keine Anwendung.

A r t i k e l II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1879 in Wirksamkeit.

A r t i k e l III.

Der Unterrichtsminister ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Wien, am 30. März 1879.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 18. Februar 1879, Z. 3955,**

betreffend die Auflösung der Verwaltungsgemeinde Hörnstein im politischen Bezirke Baden.

(Landesgesetzblatt vom 8. März 1879, Nr. 20.)

Die laut Rundmachung vom 17. December 1875, Z. 6421-Pr., R. G. Bl. ex 1876, Nr. 1, auf Grund des §. 1 des Landesgesetzes vom 16. April 1874, Nr. 26, im Wege freiwilliger Vereinbarung constituirte Verwaltungsgemeinde Hörnstein, bestehend aus den Orts-

gemeinden Hörnstein, Grillenberg und Kleinfeld im politischen Bezirke Baden wurde über Einschreiten der beteiligten Gemeinden von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei im Einverständnisse mit dem niederösterreichischen Landesauschusse aufgelöst, wornach die vorbenannten drei einzelnen Ortsgemeinden die Ausübung des selbstständigen sowie des übertragenen Wirkungskreises nach den Bestimmungen der niederösterreichischen Gemeindeordnung und zwar vom 29. Jänner 1879 wieder zurück übernommen haben.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 26. Jänner 1879, Z. 1578,

über die Bedingungen der Aufnahme in die österreichische Landes-Gebäranstalt und in die niederösterreichische Landes-Findelanstalt.

(Giltig vom 1. Jänner 1879 angefangen.)

(Landesgesetzblatt vom 8. März 1879, Nr. 21.)

1. In der niederösterreichischen Landes-Gebäranstalt werden alle Hilfe suchenden Schwangeren, sie mögen ledig, verheiratet oder verwitwet sein, ohne Unterschied der Confession entweder gegen sogleiche Bezahlung der Verpflegsgelühren, oder auch ohne eine Zahlung von Seite der sich Meldenden aufgenommen. (§. 11 des Statutes.)

2. Zahlende können in jedem Monate ihrer Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 11 des Statutes.)

Personen aber, welche nicht zahlen, können in der Regel nicht vor Ende des siebenten Monats der Schwangerschaft aufgenommen werden. (§. 17 des Statutes.)

3. Die Verpflegung findet nach vier Classen statt (§. 12 des Statutes), und zwar:
nach der 1. Classe mit täglichen 3 fl. 50 kr., nach der 2. Classe mit täglichen 2 fl. — kr.
" " 3. " " " 1 " 50 " " " 4. " " " — " 95 "

4. Die nach den ersten drei Classen Verpflegten finden in einer eigens dafür bestimmten Abtheilung, der sogenannten „Zahlabtheilung“, Unterkunft. (§. 12 des Statutes.)

Bei der Aufnahme in die Zahlabtheilung sind die Verpflegsgelühren für je 10 Tage im Vorhinein zu entrichten (§. 13 des Statutes), und zwar bei der Aufnahme
in die 1. Classe 35 fl., in die 2. Classe 20 fl., in die 3. Classe 15 fl.

Im Falle der Aufnahme des Kindes in die Findelanstalt ist außer dem Erlage der für die zehnjährige Verpflegung eines Kindes im Vorhinein zu bezahlenden vollen Verpflegskosten per 600 fl. österr. Währ., auch die Beibringung des Heimatscheines der Mutter nothwendig. (§§. 24, 28 des Statutes.)

Von dem ersten geleisteten Einzahlungsbetrage der Gebärhause = Verpflegsgelühren findet bei einem Austritte vor Ablauf der ersten 10 Tage kein Rückersatz statt, wohl aber von den späteren Einzahlungen, wenn der Austritt vor Ende des betreffenden Termines erfolgt. (§. 13 des Statutes.)

Die Aufnahme unehelicher Kinder aus der Zahlabtheilung der Landes-Gebäranstalt in die Landes-Findelanstalt wird vorgenommen ohne Vorweisung des Zuständigkeitsdocumentes und ohne Beibringung eines Armuthszeugnisses gegen Erlag der Pauschalgebühr von 150 fl. und der Taxe für das Heimatsrecht des Kindes nach Wien von 20 fl., zusammen pr. 170 fl. (vom Mai 1878 bis dahin 1888) auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 22. Februar, vom 26. März 1878 und vom 8. Jänner 1879.

Die volle Aufnahmestaxe (§. 28 des Statutes vom Jahre 1869) kann über besondere Bewilligung des Landesauschusses in nicht rückzahlbaren, ganz-, halb- und vierteljährigen Anticipativraten nach Maßgabe des fortschreitenden Lebensalters des Kindes, bis zu dessen Austritt aus der Anstalt oder dessen Ableben eingezahlt werden, wenn für die Einzahlung der Ratenzahlung genügende Sicherheit bestellt wird.

Die unentgeltliche Aufnahme unehelicher Kinder aus der Zahlabtheilung in die Findelanstalt kann nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Mutter dem Ammendienste in der Findelanstalt sich unterzieht und diesen Dienst daselbst wirklich leistet.

Ein Loskauf vom Ammendienste darf bei einer solchen Mutter nicht gestattet werden, jedoch kann sie sich auch nach angetretenem Ammendienste von dieser Verpflichtung gegen Erlag des Pauschalbetrages von zweihundert Gulden befreien.

5. Nach der 4. Classe, d. i. auf Kliniken, werden verpflegt:

1. Alle diejenigen Personen, welche bei ihrem Eintritte in die Gebärdtheilung die Verpflegungsgebühren nicht entrichten.

2. Alle diejenigen, welche eben nach dieser Classe verpflegt sein wollen, wenn sie auch die Verpflegungsgebühren bezahlen, mögen sie ledig oder verheiratet sein. (§. 16 des Statutes.)

Von denjenigen, welche die Verpflegungsgebühren nicht entrichten, sind alle Momente zur Feststellung des Heimatsrechtes genau zu erheben, um sie zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem bezüglichen Landesauschusse mittheilen zu können. Sie haben sich daher beim Eintritte mit einem Documente über ihre Zuständigkeit auszuweisen. Auch haben dieselben ein Armuthszeugniß beizubringen, insoferne die betreffenden Landesauschüsse die Vorlage eines solchen fordern. (§. 18 des Statutes.)

6. Witwen, welche nach dem Tode ihres Mannes schwanger geworden, sind den ledigen Personen gleich zu halten. (§. 16 des Statutes.)

7. Die an den Kliniken Verpflegten sind verpflichtet, wenn ihre Kinder in das Findelhaus übernommen werden, im Falle ihrer Tauglichkeit vier Monate als Ammen im Findelhause Dienste zu leisten. (§. 19 des Statutes.)

8. Die unehelichen Kinder solcher Mütter, welche zur Zeit der Aufnahme zwar geboren hatten, bei welchen aber der Geburtsact noch nicht gänzlich abgeschlossen war, oder welche bei behördlich nachgewiesener Absicht, rechtzeitig an den Gebärkliniken sich aufnehmen zu lassen, von der Geburt überrascht, oder in der Ausführung dieser Absicht ohne ihr Verschulden gehindert wurden, werden mit Genehmigung des Landesauschusses in die bleibende unentgeltliche Findelhauspflege aufgenommen.

9. Personen, welche sich bei ihrer Aufnahme fremder oder gefälschter Documente bedienen, oder bei der Vernehmung über ihre Zuständigkeit falsche Aussagen machen, werden nach dem Gesetze bestraft. (§. 24 des Statutes.)

Jene nach Niederösterreich zuständigen ledigen Frauenspersonen oder Witwen, welche aus was immer für einem Grunde verhindert waren, zur Entbindung in die Landes-Gebäranstalt sich zu begeben, jedoch armuthshalber nicht im Stande sind, ihre Kinder zu ernähren, können behufs Aufnahme ihrer unehelichen Kinder in die Findelanstalt sich mit einem schriftlichen Gesuche an den niederösterreichischen Landesauschuß zu Wien (Stadt, Herrngasse 13) wenden.

In diesem Gesuche haben die Bittsteller anzugeben, ob und welchen Pauschalbetrag sie zu erlegen im Stande sind.

Dem Gesuche sind folgende Documente beizuschließen:

- a) Tauf- oder Geburtschein des unehelichen Kindes;
- b) ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand dieses Kindes oder über die Verhinderung der Ueberbringung desselben in die Wiener Findelanstalt;
- c) Heimatschein oder ein anderes die Zuständigkeit der Mutter erweisendes Document;

- d) Armuthszeugniß der Mutter und eventuell deren Eltern;
- e) Sitten- und Wohlstandszeugniß der gewählten Pflegepartei und
- f) die ämtliche Nachweisung der überraschend eingetretenen Geburt des Kindes oder der Ursachen der Verhinderung der Kindesmutter, die Hilfe der Wiener Landes-Gebäranstalt nicht aufgesucht zu haben.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 13. Februar 1879, Z. 5023,

betreffend das Vorgehen und die Vorrichtungen bei außerämtlichen Leicheneröffnungen und bei
gewissen Operationen an Leichen.

(Landesgesetzblatt vom 29. März 1879, Nr. 25.)

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei der Vornahme von außerämtlichen Leicheneröffnungen (sogenannten Privat-Sectionen) die für dieselben in der Circular-Verordnung der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. Jänner 1804 vorgezeichneten Bestimmungen nicht genau eingehalten werden, wird zur genauen Darnachachtung angeordnet, wie folgt:

1. Die außerämtliche Eröffnung einer Leiche darf nur mit Zustimmung des zuständigen, behördlich bestellten und beeidigten Todtenbeschauers und zwar nach dem durch denselben constatirten Eintritte des Todes stattfinden. Sie soll daher niemals früher als 24, aber auch nicht später als 48 Stunden nach dem erfolgten Ableben vorgenommen werden.

Die Zustimmung des Local-Todtenbeschauers zur Vornahme solcher Obduktionen entfällt in geschlossenen Heilanstalten, bei welchen eigene Prosectoren bestehen, oder da, wo in anderer Weise die Behandlung der Leichen behördlich geregelt ist.

Falls der Todtenbeschauer seine Zustimmung zur Vornahme verweigert, kann an die vorgesetzte politische Behörde die Berufung eingelegt werden, welche nach Einvernehmung des Todtenbeschauers und über Antrag des Bezirksarztes (Stadtphysikers) endgiltig entscheidet.

2. Das Verlangen des behandelnden Arztes oder der Angehörigen des Verstorbenen nach der Vornahme einer solchen Leicheneröffnung ist bei dem zuständigen Todtenbeschauer anzumelden, welcher im Falle seiner Zustimmung die Zeit und den Ort der Vornahme festsetzt und dies auf dem Beschauscheine und in dem Beschau-Protokolle anmerkt.

Wenn das Verlangen von dem behandelnden Arzte ausgeht, ist dasselbe als Anmerkung auf dem Behandlungsscheine (Todtenzettel) ersichtlich zu machen.

3. Die außerämtliche Eröffnung von Leichen darf niemals gegen den Willen der Verwandten des Verstorbenen vorgenommen werden. Eine Ausnahme hievon machen die Leichen der in einem Krankenhause oder auch außerhalb eines solchen auf öffentliche Kosten behandelten Individuen.

4. In kleinen oder dichtbevölkerten, wie in niedrig gelegenen, feuchten Wohnungen, und überhaupt in ungünstig situirten Wohnräumen dürfen keine Leicheneröffnungen vorgenommen werden, und sind in solchen Fällen die Leichen zum Behufe der Obductions-Vornahme in die zuständige Leichenkammer zu übertragen.

Ein Gleiches hat auch bei Personen zu geschehen, welche an einer ansteckenden, oder als solche geltenden, Krankheit gestorben sind.

5. Bei der Leicheneröffnung selbst soll der letzt behandelnde Arzt des betreffenden Verstorbenen und der beeidete Todtenbeschauer oder in des letzteren Verhinderung ein von demselben bestimmter zweiter Arzt anwesend sein.

In Orten, wo ein in der Hilfeleistung bei Obduktionen geübtes Organ (Leichen-Sections-Diener) zur Verfügung steht oder leicht zu beschaffen ist, soll dasselbe zur Hilfeleistung beigezogen werden.

Außer den Sachverständigen und dem eben bezeichneten Hilfsorgane darf Niemand bei der Obduktion gegenwärtig sein.

Der Todtenbeschauer hat dafür zu sorgen, daß bei den Obduktionen ein Zusammenlauf von Menschen wie überhaupt jedes Aufsehen vermieden werde. Insbesondere hat derselbe zu veranlassen, daß Kinder, junge Leute, Frauen und die nächsten Anverwandten entfernt gehalten werden.

6. Ueber die vorgenommene Obduktion ist ein von den bei derselben intervenirenden Aerzten zu unterfertigendes Protokoll zu verfassen und mit einem Gutachten über die an der Leiche vorgefundene Todesursache zu versehen. Das Originale oder eine wortgetreue, von den Betheiligten gefertigte Abschrift dieses Protokolles ist dem Todtenbeschauer zu behändigen und von demselben behörblich zu hinterlegen.

7. Ergeben sich bei der Vornahme einer solchen Obduktion Umstände, welche dem Todtenbeschauer die Anzeige für eine sanitätspolizeiliche oder eine gerichtliche Beschau vorhanden erscheinen lassen, so hat derselbe die weitere Fortsetzung der Obduktion unverzüglich zu sistiren und über den Vorfall sofort an die competente politische, beziehungsweise Gerichtsbehörde, wenn möglich im telegraphischen Wege, die Meldung zu erstatten.

8. Der Todtenbeschauer hat auch dafür Sorge zu tragen, daß die Leichen nach vollendeter Beschau ordentlich gereinigt, zugenäht, und daß überhaupt alles hygienisch Nothwendige, sonach auch erforderlichen Falles die allsogleiche Schließung des Sarges vollzogen werde. Er hat ferner darauf zu achten, daß das Zimmer, in welchem die Obduktion stattfand, sogleich wieder sehr genau gereinigt, desinficirt und ausgiebig gelüftet werde.

9. Operative Eingriffe, welche über letztwillige Anordnung des Verstorbenen oder über Wunsch der nächsten Anverwandten zur Beseitigung befürchteter Gefahr des Lebendig-Begrabenwerdens geschehen sollen, sind nur gegen genaue Einhaltung der im Obigen für die Vornahme von Obduktionen festgestellten Bedingungen gestattet und ist über die Vornahme solcher operativen Eingriffe ein Protokoll aufzunehmen, von den Anwesenden zu unterfertigen, und von dem Todtenbeschauer bei der Behörde zu hinterlegen.

10. Die Todtenbeschauer, welche für die genaue Befolgung dieser Bestimmungen unter ihrer persönlichen Verantwortung zu sorgen und vorkommende Außerachtlassungen der vorgesetzten politischen Behörde sogleich anzuzeigen haben, sind überdies verpflichtet, die Vornahme von außeramtlichen Obduktionen wie von operativen Eingriffen an Leichen im Beschauprotokolle anzumerken und über diese sowie über alle aus solchen Anlässen vorgekommenen Amtshandlungen unter Anschluß der bezüglichen Protokolle bei Gelegenheit der Vorlage des Monatsrapportes an den Bezirksarzt (Stadtphysiker) zu berichten.

11. Sämmtliche Aerzte sind verpflichtet, die hier gegebene Vorschrift genau zu beobachten, die politischen Behörden I. Instanz aber deren Befolgung sorgsam zu überwachen.

Gesetz vom 3. März 1879,

betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der zum activen Militärdienste einberufenen, aus dem Bezirks- respective Landesfonde dotirten Volks- und Bürgerschullehrer Niederösterreichs.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

(Landesgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 26.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich über die Rechtsverhältnisse der zum activen Militärdienste einberufenen, aus dem Bezirks- respective Landesfonde dotirten Volks- und Bürgerschullehrer Niederösterreichs anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der bewaffneten Macht angehörigen Civilstaatsbediensteten, wird in seiner sinngemäßen Anwendung auch für den bezeichneten Lehrstand an den öffentlichen Volksschulen in Niederösterreich als maßgebend erklärt. Nach den Grundsätzen dieses Reichsgesetzes ist jeder einzelne Fall zu behandeln und es sind die diesfälligen, von den k. k. Bezirksschulrathen zu stellenden Anträge dem k. k. Landesschulrath vorzulegen, welcher hierüber nach gepflogenen Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesaussschusse beschließt.

§. 2.

Handelt es sich um die Stelle eines definitiv angestellten Leiters, Lehrers oder Unterlehrers, so ist dieselbe für den Einberufenen während seiner activen Militärdienstleistung vorzubehalten. Ist derselbe verheiratet, so bleibt seine Familie während jener Verwendung im Genusse der von ihm innegehabten Naturalwohnung. Ist der Einberufene unverheiratet, so ist ein Theil seiner Naturalwohnung dem Substituten zu überlassen und der übrige Theil dieser Wohnung zur Verwahrung der Möbel und Effecten des Einberufenen, wenn dieser nicht sonst darüber andere Verfügungen getroffen hat, zu verwenden.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Budapest, 3. März 1879.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Gesetz vom 3. März 1879,

betreffend die Erlassung eines allgemeinen Substitutionsnormales für öffentliche Volks- und Bürgerschulen.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

(Landesgesetzblatt vom 1. April 1879, Nr. 27.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bezüge für Supplirungen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen werden durch ein Substitutionsnormale geregelt, welches zwischen dem Landesauschusse und dem k. k. niederösterreichischen Landeschulrathe zu vereinbaren ist und der Bestätigung des Ministers für Cultus und Unterricht unterliegt.

§. 2.

Das Recht zu einem Bezuge für Supplirungen tritt in der Regel an den öffentlichen Volksschulen und an den fünf unteren Classen der öffentlichen Bürgerschulen erst bei einer Mehrleistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden, an den drei oberen Classen der öffentlichen Bürgerschulen erst bei einer Mehrleistung über 25 wöchentliche Unterrichtsstunden ein.

Nach diesen Grundsätzen ist jeder einzelne Fall zu behandeln und können Ausnahmen nur von dem k. k. niederösterreichischen Landeschulrathe nach gepflogenen Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse bewilligt werden.

§. 3.

Mein Minister des Unterrichtes ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 3. März 1879.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Circulare der k. k. Finanz-Bezirksdirection Wien, vom 11. Juli 1878, Z. 35.602/IV. (Mag. Z. 169.025), an alle k. k. Steuer- und Hauptsteuerämter, dann sämtliche Finanzwachcontrols-Bezirksleitungen des Wiener Finanzbezirkes,

betreffend die Stempelgebühr der Register der Wäge- und Meßanstalten.

Laut Decretes der k. k. Finanzlandesdirection in Wien vom 15. Juni 1878, Z. 19.203, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 4. Juni 1878, Z. 9332 eröffnet, daß die juxtirten Register, welche von den öffentlichen Wäge- und Meßanstalten nach §. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 1866, R. G. B. Nr. 85, geführt werden müssen, mit Rücksicht auf den Zweck dieser Anstalten nicht als Handels- und Gewerbebücher angesehen werden können, daher der Stempelgebühr nicht unterliegen.

Insoferne jedoch Private oder Gemeinden, ohne daß ihnen die Rechte öffentlicher Anstalten ertheilt wurden, das Abwägen und Messen nach den §§. 9 und 16 des gedachten Gesetzes gewerbsmäßig betreiben, hat auf die Aufschreibungen über diesen Gewerbebetrieb der §. 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 Anwendung zu finden.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Jänner 1879, Z. 709 (inimirt mit Statthaltereierlaß v. 5. Februar 1879, Z. 3556, Mg. Z. 47.737), an die Sprengmittelfabrik der Firma Borkenstein & Comp. zu St. Lambrecht in Steiermark, zu Händen des Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Anton Kastner, Wien, IV., Hauptstraße 1,

betreffend die Zulassung der Sprengmittel: „Rhexit Nr. I“, „weißes Dynamit“ und „Kohldynamit“ zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und mit dem k. k. Reichskriegsministerium in Folge des von der Sprengmittel-

fabrik zu St. Lambrecht in Steiermark gestellten Ansuchens und auf Grund der durch das k. k. technisch-administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfungen und Begutachtungen die nachstehenden von der genannten Fabrik schon bisher mit provisorischer Bewilligung erzeugten Sprengmittel nunmehr im Sinne der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, N. G. Bl. Nr. 68, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre, einschließlic des Eisenbahntransportes gegen genaue Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften zuzulassen:

1. Rhexit Nr. I. und zwar nach dem Ergebnisse der mit dem vorgelegten Muster durchgeführten Analyse bei einem Wassergehalte von 1.5% bestehend aus:

Nitroglycerin	60.6%
Nitroholzzeug	8.4%
Roher Holzmoder	13.8%
Kali-Salpeter	15.8%

2. Weißes Dynamit und zwar nach dem Ergebnisse der mit dem vorgelegten Muster durchgeführten Analyse, auf Trockensubstanz bezogen, bestehend aus:

Nitroglycerin bis zum Maximalgehalt von . .	66%
Zumischpulver Minimalgehalt " . .	34%

und zwar dosirt aus:

Bergkreide 22.60% und Holzzeug 11.40%.

3. Kohlendynamit, gleichfalls auf Trockensubstanz bezogen, bestehend aus:

Nitroglycerin bis zum Maximalgehalt von . .	56%
Zumischpulver Minimalgehalt " . .	44%

und zwar dosirt aus:

Bergkreide 35% und Holzzeug 9%.

Hiezu wird bemerkt:

I. Diese drei Sprengmittel sind in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung und Darstellung dem Staatsmonopole nicht unterworfen und sind dieselben auch nicht als Munition im Sinne des Waffenpatentes vom Jahre 1852 zu betrachten.

II. Auf die vorgenannten drei Sprengmittel haben zunächst die Sicherheitsvorschriften der Sprengmittelverordnung vom Jahre 1877 Anwendung zu finden.

III. Die Zulassung des weißen Dynamits und des Kohlendynamits hat für einen Nitroglyceringehalt u. z. des weißen Dynamits zwischen 66 und 58% und des Kohlendynamits zwischen 56 und 48%, sowie für ein solches Dosirungsverhältniß des Zumischpulvers Geltung, wie es sich aus der oben sub 2) und 3) angeführten Zusammensetzung ergibt.

IV. Für die obigen Sprengmittel haben künftig ausschließlich nur die obigen Benennungen: Rhexit Nr. I., Weißes Dynamit und Kohlendynamit in Anwendung zu kommen.

V. Bezüglich des Eisenbahntransportes sind vorläufig die im §. 71 der Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Erfordernisse, nämlich:

- a) die genaue Bezeichnung, welche das Präparat, dessen Sorte, die Firma des Erzeugers und das Datum der Erzeugung zu enthalten hat, u. zw. für jedes der obigen drei Sprengmittel abgeseondert, und
- b) der Entwurf für den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung, da deren bisherige Form wegen der geänderten Daten nicht mehr beibehalten werden kann, sofort dem k. k. Handelsministerium in je einem Exemplar zur Genehmigung vorzulegen und sind in Betreff der Mittheilung dieser Erfordernisse, sowie der Plombenabdrücke an die Eisenbahnverwaltungen die Weisungen des genannten Ministeriums einzuholen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Februar 1879, Z. 33.354, Mag.
Z. 66.364,

betreffend die Evidenthaltung des Standortes und Concessionsumfanges der in Wien bestehenden Privatgeschäftskanzleien.

In Erledigung des Berichtes vom 5. November 1878, Z. 247.366, womit in Folge Ersuchens des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidiums ad. 19. October 1878, Z. 3600/Pr. behufs Benützung für den n.-ö. Amtskalender pro 1879 ein Verzeichniß der in Wien bestehenden Privatgeschäftskanzleien (Dienst-, Realitäten-, Wohnungs-, Annoncenvermittlungskanzleien u. s. f.) hieher vorgelegt wurde, wird dem Magistrate eröffnet, daß eine vollständige Revision des auf Grund des hierämtlichen Erlasses vom 17. October 1876, Z. 31.535, verfaßten und seither fortlaufend ergänzten Verzeichnisses dieser Vermittlungsinstitute mit Rücksicht auf die bisher nicht vollständige Angabe des concessionirten Geschäftsumfanges, sowie des concessionirten Rayons als sehr zweckmäßig erkannt werden muß, zumal es erst hiernach möglich sein wird, über die bei allen Gesuchen um Verleihung einer derartigen Concession in Erwägung zu ziehende Frage des Localbedarfes in den einzelnen Fällen mit voller Beruhigung zu entscheiden. Es kann daher nur gut heißen werden, wenn der Magistrat sich der allerdings sehr mühevollen Arbeit unterziehen würde, durch Einvernehmung der einzelnen Inhaber von Privatgeschäftskanzleien oder sonst in verlässlicher Weise, eventuell unter Mitwirkung der k. k. Polizeidirection zu constatiren, wo sich der Standort des Geschäftsbetriebes befindet und ob dieser überhaupt und ob innerhalb der durch die Concessionen gezogenen Grenzen ausgeübt wird. Um jedoch einerseits einem auf diese Art zu Stande gekommenen Ausweise einen mehr als vorübergehenden Werth zu sichern, andererseits eine fortdauernde leichter zu bewerkstelligende Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der einzelnen Concessionsinhaber zu ermöglichen, wäre den Inhabern von Privatgeschäfts-Vermittlungconcessionen — mögen ihnen letztere nur für Wien überhaupt oder bloß für einen bestimmten Gemeindebezirk oder für einen noch beschränkteren Rayon verliehen worden sein — unter Strafandrohung zu bedeuten, daß sie künftighin jede Aenderung ihres Standortes innerhalb des concessionirten Rayons in einer Frist, deren Festsetzung hiemit dem Magistrate überlassen wird, demselben anzuzeigen, wogegen sie in dem Falle, als sie den Standort ihres Geschäftes außerhalb des concessionirten Rayons zu verlegen beabsichtigen, hiezu die hierämtliche Genehmigung einzuholen haben werden. Bei diesem Anlasse wären übrigens mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit mehrfach vorgekommenen Concessionsüberschreitungen die einzelnen Concessionsinhaber auch aufmerksam zu machen, daß jeder Mißbrauch der ihnen seinerzeit verliehenen Concession, insbesondere durch deren Verpachtung oder anderweitige Ueberlassung an Andere, sowie jede Ueberschreitung des concessionirten Geschäftsumfanges und die Verlegung des Standortes ihres Geschäftes außerhalb des concessionirten Rayons unnahsichtlich die Entziehung der Concession zur Folge haben würde.

Sobald die oben angedeuteten Einvernehmungen, respective Erhebungen beendet sind, wolle ein nach Maßgabe derselben mit Zugrundelegung des dem hierämtlichen Erlasse vom 17. October 1876, Z. 31.535 beigegebenen Formulars neu zusammengestelltes Verzeichniß der in Wien bestehenden Privatgeschäftskanzleien, in welchem insbesondere der Umfang jeder einzelnen Concession genau nach dem Wortlaute des hierämtlichen Concessionsdecretes anzugeben ist, hieher vorgelegt, bis dahin wollen aber die in dem eben bezeichneten Erlasse erwähnten Quartalausweise wie bisher erstattet werden.

Von der gegenwärtig an den Magistrat ergehenden Weisung setze ich unter Einem die k. k. Polizeidirection mit der Aufforderung in Kenntniß, den Magistrat bei der fraglichen Revision eventuell kräftigst zu unterstützen und diesfalls auch den unterstehenden Organen die nöthige Weisung zukommen zu lassen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1879, Z. 6200,
betreffend die Aufhebung des Verbotes des Doppelhängens der Fässer an den unteren Theilen
der Bierwägen und die Größe der Bierwägen.

In Erledigung und unter Rückschuß der Beilagen des Berichtes vom 21. Februar 1879, Z. 257.226 finde ich über den vom Wiener Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection gestellten Antrag in Abänderung der h. ä. Verordnung vom 30. September 1878, Z. 29.111 (republicirt mit der ä. Kundmachung vom 15. October 1878, Z. 235.202) das Verbot des Doppelhängens der Fässer an den unteren Theilen der Bierwägen aufzuheben und hat demnach das Alinea 3 des Punktes 1 der obigen Kundmachung zu lauten: „Das Doppelhängen der Fässer an den unteren Theilen eines Bierwagens ist nur in dem Falle zulässig, wenn hiezu blos Gebünde mit einem Fassungsraum von nicht mehr als einem halben Hektoliter verwendet werden, die Länge der zum Doppelhängen bestimmten Klammern sammt den Ringen höchstens 0.22 Meter beträgt und die Ladungsbreite des Wagens das Ausmaß von 1.9 Meter nicht übersteigt. Dagegen wird das Doppelhängen der Fässer an den oberen Tragbalken der Bierwägen, das Aufhängen leerer Fässer an dem Beilloche und das Anbringen der seitlichen Kutschersitze strengstens untersagt.“

Ebenso finde ich über dortigen Antrag zu bestimmen, daß die in den ersten 6 Alineen des Punktes 1 der obigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen nunmehr im ganzen Gemeindegebiete der Stadt Wien zu gelten haben, und hat demnach das Alinea 1 des Punktes 1 der obigen Kundmachung zu lauten:

„Die in dem Gemeindegebiete der Stadt Wien verkehrenden Bierwägen dürfen höchstens sogenannte Achter sein und auch diesen ist die Einfahrt dahin nur dann gestattet, wenn sie nicht mit mehr als zwei Pferden bespannt sind.“

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 3. Februar 1879, Z. 2216,
womit mehrere Erlässe des k. k. Handelsministeriums und der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, die Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projecte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen betreffend, außer Kraft gesetzt werden.

(Intimirt mit Statthalterei-Erlaß vom 5. März 1879, Z. 4538, M. Z. 73.737.)

Auf Grund der Verordnung vom 25. Jänner 1879 (N. G. Bl. Nr. 19) und insbesondere in Ausführung des §. 48 dieser Verordnung finde ich die in dem nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Erlässe, welche durch die eben erwähnte Verordnung überflüssig geworden sind, oder mit deren Bestimmungen nicht mehr im Einklange stehen, ausdrücklich außer Kraft zu setzen und hievon die sämtlichen politischen Landesstellen, die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen, die k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten und sämtliche Verwaltungen österreichischer Eisenbahnen zu verständigen.

Chlumecky m. p.

Verzeichniß

der außer Kraft tretenden Erlässe des Handelsministeriums und der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen.

Post Nr.	Erlaß				Verlautbart in				Betreffend
	Behörde	Datum	Jahr	Zahl	Gesetz-Sammlung		Central-Blatt		
					Band Nr.	Seite	Nr.	Jahrgang	
1	Handelsministerium	8./2.	1870	25.533—1869	III	285	14	1870	<p style="text-align: center;">I. Eisenbahn-Bau.</p> <p style="text-align: center;">a) Projects - Genehmigung.</p> <p>abge kürztes Verfahren bei geringfügigen Projects-Änderungen.</p> <p>rechtzeitige Vorlage der Pläne und Verpflichtung, die Baubewilligung abzuwarten.</p> <p>Bestimmung des Minimums des Kreuzungswinkels bei Niveau-Übergängen.</p> <p>Bestimmung der Höhen für Durchfahrten.</p> <p>Bestimmung über die Bemessung der Lichtweite bei Objecten.</p> <p>Verfassung der Pläne bei Abänderung von Projecten oder für die Grund-Einlösung.</p> <p style="text-align: center;">b) Brücken - Proben.</p> <p>Prüfung der Eisenbahnüberbrückungen.</p> <p style="text-align: center;">c) Feuer sichere Herstellungen.</p> <p>Normen für die feuer sichere Herstellung und die bezügliche Commission.</p> <p style="text-align: center;">d) Militärische Erfordernisse.</p> <p>Erhebungen über die Erfüllung der militärischen Anforderungen.</p> <p style="text-align: center;">e) Sonstige den Eisenbahnbau betreffende Anordnungen.</p> <p>Vorlage von Arbeitlängen-Profilen.</p> <p>Einladung der Handelskammern zur Stationscommission.</p> <p>Berzierung der Montanbehörden bei der Tracen-Revision.</p> <p>Abhaltung von Localcommissionen bei allen Eisenbahn-Hochbauten.</p> <p>Bezeichnung bestimmter Bahnstellen.</p> <p style="text-align: center;">II. Eisenbahn-Betrieb.</p> <p style="text-align: center;">Betriebs - Eröffnung.</p> <p>Erfordernisse behufs Einleitung von Materialzügen.</p> <p>Vorgang bei Anträgen auf Betriebs-Eröffnung.</p>
2	"	24./6.	1871	25.217—1870	III	286	55	1871	
3	"	20./9.	1871	18.658	IV	44	78	1871	
4	"	21./4.	1876	12.173	V	114	53	1876	
5	"	16./12.	1872	36.440	V	112	3	1873	
6	General-Inspection	8./4.	1873	3.373	V	112	46	1873	
7	Handelsministerium	17./5.	1870	4.035	III	293	58	1870	
8	"	25./2.	1870	24.609—1869	V	175	70	1870	
9	General-Inspection	14./2.	1874	181/I	V	124	31	1874	
10	"	29./2.	1871	7.531	IV	40	89	1871	
11	"	5./8.	1873	2.636	V	128	91	1873	
12	Handelsministerium	24./2.	1873	36.375	V	148	50	1875	
13	"	6./6.	1873	2.928	V	149	50	1875	
14	General-Inspection	24./8.	1874	6.534	
15	"	28./3.	1875	2.613	
16	Handelsministerium	13./1.	1875	37.311—1874	V	150	50	1875	
	General-Inspection	6./2.	1875	1.172	V	150	50	1875	
17	Handelsministerium	30./7.	1871	15.432	
	General-Inspection	4./8.	1871	5.073	
18	Handelsministerium	31./10.	1870	15.634	III	303	91	1870	
19	"	30./12.	1871	24.038	IV	45	4	1872	
20	"	13./1.	1874	43.237	V	170	25	1874	
21	"	24./5.	1875	7.736	
	"	10./7.	1875	4.519	
22	Handelsministerium	8./7.	1876	19.832	V	88	79	1876	
	General-Inspection	12./10.	1876	9.491	V	89	116	1876	
23	Handelsministerium	3./3.	1873	29.592—1872	V	152	31	1873	
24	General-Inspection	7./4.	1873	9.094	V	152	45	1873	
25	Handelsministerium	5./2.	1875	3.758	V	177	23	1875	

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 31. Jänner 1879, Z. 384.

Nach dem Antrage des Magistrates und der I. Section wird der für die Personvirung der Hugo Petrasch'schen Schulkinderstiftung im Einvernehmen mit dem Stifter vorgeschlagene Turnus, demzufolge zunächst ein Kind der Knabenschule Gerhardusgasse, dann ein Kind der Mädchenschule Gerhardusgasse, ein Kind der Knabenschule Wintergasse und endlich ein Kind der Mädchenschule Kasaelgasse mit dem Stiftungsertragnisse theilhaftig werden solle, genehmigt.

Vom 31. Jänner 1879, Z. 6483.

Nach dem Antrage der I. Section wird behufs Regelung der Competenz zur Bewilligung der Anbringung neuer Gasflammen beschlossen, im Sinne des §. 92 der Gemeindeordnung den Magistrat zu ermächtigen, die Bewilligung zur Anbringung neuer Gasflammen in den städtischen Häusern dann im eigenen Wirkungskreise zu erteilen, wenn die Ausgaben bezüglich derselben präliminarmäßig bedeckt sind und die Kosten von 100 fl. nicht überschreiten, insoferne es sich hingegen um die öffentliche Beleuchtung (Anbringung neuer Gasflammen auf schon bestehenden Beleuchtungsstrecken) handelt, es bei der bisherigen Uebung, nämlich bei der Vorlage des diesfälligen Actes an den Gemeinderath zu belassen.

Vom 7. Februar 1879, Z. 361. (Vertraulich.)

Es wird principiell festgesetzt und ist der Wiener Tramway-Gesellschaft zu intimiren, daß von ihr für die, wenn auch nachträglich richtig gestellten Beträge vom Tage der vertragsmäßigen Zahlungsverpflichtung an 6 % Verzugszinsen zu zahlen sind.

Vom 21. Februar 1879, Z. 405.

Nach dem Antrage der Lagerhaus-Commission wird die folgende Aenderung des Lagerhaus-Gebührentarifes genehmigt:

Waarenclassification:

I. Classe 3 kr.

Hopfen, Wein in Kisten und Körben, Liqueur, Conserven verpackt, Wachs, Albumin, Producte chemische n. b. b. (nicht explosirbare oder feuergefährliche), Schellack, Lack, Bernstein, Perlmutter, Meerschäum, Leder gegerbt, Borsten, Federn, Reissbesen, Glaswaare lose, Kurzwaaren, Manufacturwaaren n. b. b. und Emailgeschirre, sämmtlich in Kisten, Maschinen und Geräte (für welche die Ein- und Auslagerung per Mann und Stunde gerechnet wird).

II. Classe 2 fr.

Mohn, Fenchel, Kümmel, Kleeaat, Sämereien n. b. b., Zimmet, Pfeffer, Paprika, Gewürze n. b. b., Kaffee, Thee, Südfrüchte n. b. b., Feigen, Rosinen, Colonial- und Specereiwaaeren n. b. b., Canditen, Nüsse, Steinnüsse, Obst gedörert, Wein in Fässern, Zwieback, Käse, Kerzen verpackt, Weinstein, Farbholz geschnitten, Gummi, Droguen n. b. b., Häute rohe, trockene, Felle, Blut getrocknet, Garne, Papier, Packleinen, leere Säcke, Matten, Glaswaare, Porcellan, Steingut, Thonwaare, Eisen-, Stahl- und Metallwaaren n. b. b., sämmtlich in Kisten, Sensen in Kisten und Fässern, Bleche n. b. b., Draht, Parquetten, Fournierholz, Holznägel.

III. Classe 1½ fr.

Flachs, Hanf, Bast, Jute, Reis, Zucker (in Broden, Fässern und Säcken), Rüben getrocknet (bei welchen, wenn sie rinfuso anlangen oder lagern und so beschaffen sind, daß die Manipulation erschwert wird, die Ein- und Auslagerung per Mann und Stunde berechnet wird), Liqueur, Honig, Syrup, Häringe, Salz, Del (in Fässern), Thran, Talg, Stearin, Paraffin, Schweinesfett, Speck, Olain, Fette n. b. b., Soda, Eisen- und Kupfervitriol, Blei- und Zinkweiß, Minium, Bleiglätte, Salpeter, Kleber, Leim, Pottasche, Stärke, Baumwolle, Schafwolle, Dachpappe, Pappendeckel.

IV. Classe 1 fr.

Heu und Stroh gepreßt, Seegrass geflochten, Dungsalz, Erdwachs, Farberde gemeine, Farbholz in Blöcken, Spodium, Gärberinde, Knopperrn, Balonea, Eichen, Gerbstoffe n. b. b., Delfuchen, Cement, Beton, Gyps, Kreide, Schwerspath, Asphalt, Achsen, Kesselbleche, Erze und Metalle in Stangen, Blöcken und Platten (Schienen, Träger, Räder), Stahl, Gußröhren Werkholz.

V. Classe ½ fr.

Im Freien lagernde Güter (für welche die Manipulation durch eigene Bedienstete bei der Ein- und Auslagerung und in andern Fällen den Parteien zugestanden werden soll).

Rücksichtlich der im Freien lagernden Waaren wird keinerlei Haftung für die an diesen Waaren vorkommenden Veränderungen (Verschlechterungen oder Beschädigungen), welche unter dem Einflusse der Lagerung im Freien entstanden sind, übernommen.

Vom 28. Februar 1879, Z. 5855.

Der Magistrat hat alljährlich dem Gemeinderathe ein Verzeichniß jener Straßen vorzulegen, welche am meisten Schotter consumiren, damit die II. Section bei der Präliminarvertheilung zu beurtheilen in der Lage ist, welche Straßen am meisten zu berücksichtigen sind.

Vom 28. Februar 1879, Z. 5744.

Jeder städt. Mittelschullehrer hat künftighin bei seiner Anstellung einen Revers beizubringen, durch welchen er sich verpflichtet, während des Schuljahres nicht auszutreten.

Vom 11. März 1879, Z. 6670.

Der Magistrat wird über sein Ansuchen und über Antrag der I. Section ermächtigt, uneinbringlich gewordene Forderungen des Bürgerhospitalfondes, welche den Betrag von 200 fl. C. M. nicht erreichen, abzuschreiben.

Vom 14. März 1879, Z. 735.

Der Gemeinderath beschließt für den Fall der Erhöhung des Schulgeldes an den Communal-Mittelschulen die Befreiung vom halben Schulgelde, wie beim Staate, einzuführen.

Vom 18. März 1879, Z. 493 und 1051.

Der Gemeinderath beschließt:

1. Den Landeslehrerath zu ersuchen, den Vororten, welche eine größere Anzahl von Kindern nach Wien senden, durch die betreffenden Bezirksschulräthe Mittheilung zu machen, daß die Commune Wien künftighin die aus den Vororten zufließenden Kinder nicht mehr in der bisherigen Weise in ihren Schulen aufnehmen könne, da die Raumverhältnisse in den Communalsschulen dies nicht gestatten, daher für Erweiterung der bestehenden, eventuell Errichtung neuer Schulen in den betreffenden Vororten zu sorgen wäre; diese Orte sind: Fünfhaus, Gaudenzdorf, Hernals, Neulerchenfeld, Ottakring, Simmering und Währing.

2. Den Ortschaftsschulräthen Wiens Mittheilung zu machen, damit dieselben die Aufnahme von Schülern aus den Vororten vom künftigen Schuljahre an nur ausnahmsweise gestatten, und auch, wo es die Ueberfüllung der Classen erfordert, in den übrigen Classen, wo bereits derartige Kinder sich befinden, dieselben nach Thunlichkeit abschieben und wegen auswärtiger Kinder keine Parallelclassen zu errichten.

Unter Einem beschließt der Gemeinderath hinsichtlich der seinerzeitigen Unterbringung der Doppelschule am Gestade, es sei das städtische Gebäude am Hof Nr. 9 nach erfolgter Uebersiedlung des Stadtbauamtes in das neue Rathhaus zu einer Doppelschule zu adaptiren und das Stadtbauamt aufzufordern, über diese Adaptirung einen Plan vorzulegen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Präsidentialnote des Herrn Bürgermeisters v. 20. März 1879, G. R. Z. 1306,
an den Herrn Magistratsdirector Wilhelm Grohmann.

Aus dem Ansuchen der Firma F. D. & Comp. vom 16. October 1878, M. Z. 246.764, um Nachsicht des für die verspätete Lieferung der Maschinenbestandtheile zc. für 600 complete Abzweigungen der Kaiser Franz Josephs-Hochquellenleitung auferlegten Pönales pr. 500 fl. entnehme ich, daß die Verspätung dieser Lieferung damit entschuldigt wird, daß auf Anfragen eines Vertreters der Firma, ob es nothwendig sei, den Ablieferungstermin durch Zuhilfenahme der Nacharbeit einzuhalten, von Seite des Ingenieurs J. die Antwort ertheilt wurde, daß dieses nicht nothwendig sei und daß er diese Gegenstände jetzt gar nicht gebrauchen könne, da die Magazine vollständig gefüllt seien.

Da dieser Behauptung in der Sitzung der Wasserversorgungs-Commission nicht nur nicht widersprochen, sondern dieselbe als wahr zugegeben worden ist, so ersuche ich Sie, Herr Magistratsdirector, den sämmtlichen städtischen Organen, insbesondere jenen, welche mit der Durchführung von Gemeinderathsbeschlüssen über Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen von Materialien betraut sind, strengstens in Erinnerung zu bringen, daß sie mit den Contractanten durchaus keine Abmachungen zu treffen haben, die nicht dem gefaßten Gemeinderathsbeschlusse vollkommen entsprechen, sondern im Falle sich solche Abmachungen als zweckmäßig oder dringend nothwendig herausstellen, stets früher die Genehmigung des Gemeinderathes einzuholen haben.
